

Satzung der Stadt Alsfeld über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Liederbach

in der Fassung vom 20.04.1985

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld hat in ihrer Sitzung am 14.02.1985 aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl I S. 11) in der Fassung vom 30.08.1976 (GVBl I S. 325) in Verbindung mit dem § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256, ber. S. 3617) geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl I S. 3281) und durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) nachstehende Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles für den Stadtteil Liederbach beschlossen:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Stadtteil Liederbach der Stadt Alsfeld werden, wie in der anliegenden Planskizze durch strichpunktierte Linien dargestellt, abgegrenzt. Die Planskizze ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alsfeld, den 20. April 1985

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Lipphardt, Bürgermeister

Inkrafttreten am 21.04.1985

Der Hof

Müllersweg

Storndorfer Weg

Im Steinbühlsfeld

In der

VON JOH U I

Wasserbeh.

Am obersten Hohlweg

Am Bruchgarten

Am Raabgarten



Anlage zur Satzung über die Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Liederbach

--- · --- Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Liederbach

